100-0

Ortsgemeinde Anif **Politischer Bezirk: Salzburg -Umgebung**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 79, Abs. 4 der Sbg. Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, daß die Gemeindevertretung von Anif in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2000 folgenden Beschluß gefaßt hat:

VERORDNUNG

Die bestehende Hundehalteverordnung (Beschluß der GV vom 1.7.1991 in der Fassung des GV-Beschlusses vom 26. September 1996) zur Vermeidung von Gefahren an Menschen und Sachen wird abgeändert wie folgt:

I.

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Anif müssen Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
Um Verunreinigungen von Kinderspielplätzen durch Hundekot zu verhindern, ist das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen verboten.

§ 1a)

Darüber hinaus haben Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb ihrer eigenen Gebäude, den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu entfernen.

II.

Die Abänderung zu § 1 tritt am Tage nach dem Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

GEMEINDEAMT ANIF BEZ. SALZBURG

Angeschlagen am: 15. Dezember 2000
Abgenommen am: 25. Jänner 2001